

BAUTREND



Online-Magazin für das Baugewerbe in Sachsen

Ausgabe 11
November 2020

In dieser Ausgabe finden Sie unter anderem Beiträge zu folgenden Themen:

Politik und Wirtschaft

- Bund:**
- Bundesrat sieht bei Mantelverordnung zur Verwertung mineralischer Abfälle Änderungsbedarf
 - Sonderregelungen zum KUG sollen bleiben
 - KfZ-Steuer-Änderung für leichte Nutzfahrzeuge
 - Hineise zur Umsatzsteueränderung zum 31.12.2020
- Sachsen:**
- Rahmen für Doppelhaushalt 2021/2022 steht
 - Weichen für stabile Kommunalfinanzen gestellt
 - Mittelstands-Stabilisierungsfonds startet



Praxisinformationen, Technik, Weiterbildung

- Praxis-Infos:**
- Holzbau weitet Verbraucher-Infos aus
 - Erfahrungs-Interview Digitalisierung
 - Signal Iduna mit neuem Angebot
 - Service-Angebot für Ihre Homepage
- Technik:**
- DIN-Vorschriften, Merkblätter und Fachbücher
- Aus- und Weiterbildung:**
- Lehrgangsangebote der ÜAZ
 - Seminar-Angebote



Aus dem Verband

- Tarifinfos:**
- keine Annäherung in erster Mindestlohntarifrunde
 - Infos zum tariflichen 13. Monatsgehalt 2020
- Verbandsservice:**
- Termine (SBV, ZDB und Branchentermine)
 - Ihre Ansprechpartner in den Geschäftsstellen
 - Ihre Vorteile als Mitglied



BUND: Mantelverordnung zur Verwertung mineralischer Abfälle wirft weiter Fragen auf

Mit einer sogenannten Mantelverordnung, d.h. mehreren aufeinander abgestimmten Verordnungen, will die Bundesregierung einheitliche Regelungen darüber treffen, wie mineralische Abfälle - z.B. Bauschutt - bestmöglich zu verwerten sind. Dabei geht es vor allem um den Schutz von Boden und Grundwasser und um eine möglichst hohe Recyclingquote für mineralische Ersatzbaustoffe, die durch Wiederaufbereitung von Baustoffen und aus Reststoffen gewonnen werden.

Den Kern des Vorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert. Anforderungen für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken sind in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) enthalten. Mit dieser sollen die Ziele der Kreislaufwirtschaft gefördert und die Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen verbessert werden. In seiner Sitzung am 6. November 2020 hat der Bundesrat nun den Entwurf der Mantelverordnung mit umfangreichen Änderungsmaßnahmen beschlossen. Zu den Änderungen gehört eine gegenüber der Kabinettsfassung deutlich schärfere Ersatzbaustoffverordnung.

Beim Baugewerbe, der Bauindustrie und im Abbruchgewerbe stieß der Bundesratsbeschluss auf wenig Beifall: Nach Auffassung der drei Verbände werde die Verwertungssituation von Boden mit den vorliegenden Beschlüssen weiter angespannt bleiben. Eine sinkende Verwertungsquote bei mineralischen Abfällen und steigender Deponiebedarf seien vorprogrammiert. Sollte die Mantelverordnung in ihrer jetzigen Form von Bundesregierung und Bundestag beschlossen werden, führe dies insbesondere im Straßenbau zu steigenden Baukosten. Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, sagte: „Wir appellieren an Bundesregierung und Bundestag, ihre Zuständigkeit und ihre Kompetenzen zu nutzen und Nachbesserungen im Sinne des Ressourcenschutzes vorzunehmen. Dazu gehört u.a., die erweiterten Länderöffnungsklauseln für Verfüllungen, wie sie der Koalitionsvertrag vorsah, zuzulassen. Mineralische Ersatzbaustoffe müssen über eine geeignete Regelung vom Stigma des Abfalls befreit werden. Recycling-Baustoffe sind kein Abfall, sondern qualitativ hochwertige Baustoffe. Die besten Qualitäten der Recyclingbaustoffe müssen daher auch von der Anzeige- und Katasterpflicht ausgenommen werden.“

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Mantelverordnung für die Bau- und Abbruchwirtschaft äußerten die drei Verbandsvertreter die Erwartung, dass sich nach der Bundesregierung auch der Deutsche Bundestag zumindest einmal inhaltlich mit dem Verordnungsentwurf befasst und diesen debattiert.

Weiterer Verfahrensweg:

Die Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn die vom Bundesrat geforderten Änderungen umgesetzt werden. Die Verordnung soll nach dem Willen der Länder zwei Jahre nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

BUND: Bundesrat unterstützt Fortführung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld

Der Bundesrat hat keine Einwände gegen die Pläne der Bundesregierung, mit einem so genannten Beschäftigungssicherungsgesetz corona-bedingte Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld zu verlängern. Dies ergibt sich aus seiner Stellungnahme vom 6. November 2020 zum Regierungsentwurf.

Demnach soll die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 bzw. 77 Prozent (für die Leistungssätze 3 bzw. 4) ab dem vierten Monat und auf 80 bzw. 87 Prozent ab dem siebten Monat für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis März 2021 entstanden ist, bis Ende des Jahres 2021 verlängert werden.

Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden durch das geplante Gesetz insoweit verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleibt. Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für berufliche Weiterbildung in Zeiten des Arbeitsausfalls wird nicht mehr daran geknüpft, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss. So soll ein noch stärkerer Anreiz zu Weiterbildung geschaffen werden.

Zum Hintergrund:

Die im März eingeführten Sonderregelungen laufen eigentlich Ende 2020 aus, sollen nun aber verlängert werden, weil die Entwicklung in Wirtschaft und Arbeitsmarkt in den kommenden Monaten angesichts der COVID-19-Pandemie unsicher ist.

Weiterer Verfahrensweg:

Die erste Lesung im Bundestag hat bereits am 28. Oktober 2020 stattgefunden. Spätestens drei Wochen, nachdem dieser das Gesetz in 2./3. Lesung verabschiedet hat, kommt es noch einmal abschließend in den Bundesrat.

BUND: Kfz-Steuer: Leichte Nutzfahrzeuge wieder wie Lkw besteuert

Das 7. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wurde am 22. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit am 23. Oktober 2020 in Kraft getreten. Darin wird u. a. auch die Sonderregelung des § 18 Abs. 12 KraftStG abgeschafft, nach der leichte Nutzfahrzeuge mit mehr als drei Sitzen bei Überwiegen der Personenbeförderungsfläche wie Pkw besteuert wurden. Diese Regelung hat in den vergangenen zwei Jahren zu massiven bürokratischen Belastungen für viele baugewerbliche Betriebe geführt.

Hinweis für die Praxis:

Die aufgrund des § 18 Abs. 12 KraftStG erhöhten Kfz-Steuerbescheide werden automatisch rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch den Zoll geändert. Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich. Allerdings wird um etwas Geduld gebeten, da die entsprechende Software voraussichtlich erst im Januar 2021 zur Verfügung stehen wird. Der Zoll wird dann damit beginnen, die Bescheide nach und nach zu ändern.

BUND: Umsatzsteuer: Neues Schreiben der Finanzverwaltung zur Steuersatzänderung

Zum 31. Dezember 2020 endet die zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuer. Dazu hat das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben veröffentlicht. Für den baugewerblichen Bereich sind hierbei die Themen Abschlagsrechnungen, kumulierte Abschlagsrechnungen sowie Leistungen des Gerüstbauerhandwerks relevant.

Abschlagsrechnungen, Randziffer (Rz) 1-4

In Anzahlungsrechnungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem Januar 2021 gestellt werden und für die das Entgelt in diesem Zeitraum vereinnahmt worden ist, ist die Steuer mit dem Umsatzsteuersatz von 16 Prozent zu berechnen. Soweit feststeht, dass die jeweilige Leistung erst nach dem 31. Dezember 2020 erbracht wird, wird es aber nicht beanstandet, wenn bereits der dann gültige Steuersatz von 19 Prozent angewandt wird.

Vorsteuer

Der Empfänger einer solchen Rechnung kann unter den übrigen Voraussetzungen den ausgewiesenen Steuerbetrag als Vorsteuer geltend machen, wenn in einer Anzahlungsrechnung vor dem 1. Juli 2020 die Steuer nach dem Steuersatz von 19 Prozent berechnet, das Entgelt jedoch erst nach dem 30. Juni 2020 vereinnahmt worden ist (Rz 2).

Wenn in einer Anzahlungsrechnung vor dem 1. Juli 2020 die Steuer nach dem Steuersatz von 19 Prozent berechnet, das Entgelt jedoch erst nach dem 30. Juni 2020 vereinnahmt worden ist, schuldet der Leistende die Mehrsteuer nach § 14c, Abs. 1 UStG (vorbehaltlich der Nichtbeanstandungsregelung für B-2-B-Umsätze zu 19 Prozent im Juli 2020).

Der Leistungsempfänger ist insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da es sich um keine gesetzlich geschuldete Steuer handelt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Anzahlungsrechnungen, die vor dem 1. Januar 2021 gestellt werden und für die das Entgelt nach dem 31. Dezember 2020 vereinnahmt wird, sind mit einem Steuersatz von 19 Prozent zu versteuern, auch wenn die Rechnung einen geringeren Steuersatz ausweist. Der Vorsteuerabzug steht dem Leistungsempfänger unter den übrigen Voraussetzungen nur in Höhe der ausgewiesenen Steuer zu.

Kumulierte Abschlagsrechnungen (Rz 3)

Sofern in Fällen von kumulierten Anzahlungsrechnungen in einer bereits gestellten Rechnung die Steuer nach einem zu diesem Zeitpunkt zutreffenden Steuersatz berechnet worden ist, ist die Berechnung dieser Steuer erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird (§ 27 Abs. 1 Satz 3 UStG). Die Steuer kann nicht in einer beliebigen anderen Anzahlungsrechnung auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuersatz geändert werden. Bei Werklieferungen kommt es also auch für diese Abschlagsrechnungen auf die Ausführung der Leistung (Übergabe und Abnahme) an.

Verpflichtung zur Erteilung oder Berichtigung einer Rechnung (Rz 4)

Das Rechtsverhältnis zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger ist zivilrechtlicher Natur. Soweit zwischen den Beteiligten ein schuldrechtlicher Vertrag besteht, handelt es sich bei einer ggf. bestehenden Verpflichtung zur Erteilung oder Berichtigung einer Rechnung um eine aus § 242 Bürgerliches Gesetzbuch abgeleitete zivilrechtliche Nebenpflicht, die in einem zivilrechtlichen Verfahren durchgesetzt werden kann (vgl. Abschnitt 14.1 Abs. 5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass, UStAE).

Leistungen des Gerüstbauerhandwerks (Rz 9)

Die Gesamtleistung „Gerüstbau“ kann mit den Leistungsbestandteilen Montage, Standzeit (Summe aus Grundvorhaltung und Überstandsmiete) und Demontage ggf. auch in Teilleistungen nach Nutzungszeiträumen aufgeteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungsbestandteile einzeln geschuldet und bewirkt werden (vgl. Abschn. 13.4 Satz 1 UStAE). Werden keine Teilleistungen vereinbart, wird die Leistung mit Abschluss der Demontage ausgeführt.

SACHSEN: Gesetzentwurf für stabile Kommunalfinanzen in Zeiten der Corona-Pandemie beschlossen

Das sächsische Kabinett hat den Gesetzentwurf zur Finanzierung der sächsischen Kommunen für die kommenden zwei Jahre auf den Weg gebracht. Er ist das Ergebnis intensiver Beratungen mit den Vertretern der kommunalen Landesverbände und guter Begleitung, die Ende September abgeschlossen wurden. Im Mittelpunkt steht eine breitere Verteilungsgerechtigkeit und die Sicherung der kommunalen Finanzausstattung trotz der COVID-19-Pandemie.

Obwohl bei den Steuereinnahmen – pandemiebedingt – erhebliche Einbrüche zu verzeichnen sind, konnte die Höhe der zur Verfügung stehenden allgemeinen Deckungsmittel der Kommunen in den Jahren 2021 und 2022 mit jeweils rund 6,8 Milliarden Euro (ggü. 6,7 Milliarden Euro im aktuellen Jahr) gesichert werden. Stabilität und Kontinuität bei der Aufgabenerfüllung auf kommunaler Ebene sind somit gewährleistet. „Das Kabinett hat ein modernes und starkes Finanzausgleichssystem beschlossen. Dabei bleiben die Grundzüge des Systems unangetastet. Gleichzeitig trägt es finanzwissenschaftlich abgesichert den Belastungsunterschieden zwischen den Städten, Gemeinden und Landkreisen noch besser als bisher Rechnung. Damit erreichen wir unser Ziel, ein gerechteres Verteilungsergebnis im Finanzausgleich sicherzustellen“, bewertete Sachsens Finanzminister Hartmut Vorjohann den vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf wird nun in den Sächsischen Landtag eingebracht und soll im Frühjahr 2021 durch diesen beschlossen werden.

SACHSEN: Rahmen für Doppelhaushalt 2021/2022 steht

Das sächsische Kabinett hat sich auf die wesentlichen Eckdaten des Doppelhaushaltes für 2021/2022 verständigt. Demnach stehen für die kommenden beiden Jahre jeweils rund 21 Milliarden Euro zur Verfügung. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Ausfälle bei den Steuereinnahmen ist dieses Niveau nur durch die krisenbedingte Kreditaufnahme möglich.

Die beschlossenen Eckwerte sichern unter anderem alle gesetzlichen Leistungen sowie die erforderliche Kofinanzierung von Bundes- und EU-Fördermitteln ab. Zusätzliches Personal kommt den politischen Schwerpunkten zugute. So entstehen 600 neue Lehrerstellen und 100 Stellen für die IT, um die Digitalisierung der Verwaltung weiter voranzubringen. Zudem wird die Landesdirektion gestärkt. Jedes Ressort erhält außerdem einen bestimmten Betrag für die sogenannten steuerbaren Aufgaben, das heißt um eigene Projekte zu finanzieren.

Mit Blick auf die mittelfristige Finanzplanung sehe man heute schon große strukturelle Herausforderungen. „Die Steuereinnahmen werden das alte Niveau noch nicht erreicht haben und wir müssen die aufgenommenen Kredite tilgen“, mahnte Vorjohann. Man müsse die kommende Zeit nutzen, um Prioritäten nochmals zu sortieren und einen realistischen Langfristplan zu erarbeiten. Anfang Dezember soll der Regierungsentwurf des Doppelhaushaltes 2021/2022 mit allen untergesetzten Einzelplänen vom Kabinett beschlossen und noch vor Weihnachten dem Sächsischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber zugeleitet werden.

SACHSEN: Stabilisierungsfonds für den Mittelstand startet

Während der ersten Phase der Corona-Pandemie haben viele Unternehmen Eigenkapital und Liquidität eingebüßt. Um betroffene Unternehmen darin zu unterstützen, ihre Kapitalstruktur und Kreditwürdigkeit wiederherzustellen, hat der Freistaat Sachsen jetzt den Stabilisierungsfonds gestartet. Er ist mit bis zu 370 Millionen Euro ausgestattet und ein wesentlicher Baustein des im Juni beschlossenen Impulsprogramms „Sachsen startet durch“.

Der Stabilisierungsfonds richtet sich an produzierende Unternehmen und an produktionsnahe oder technologieorientierte Dienstleister in Sachsen und unterstützt den für die sächsische Wirtschaft so wichtigen Mittelstand – ergänzend zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes, der auf große Unternehmen ausgerichtet ist. Der sächsische Stabilisierungsfonds stellt Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel zunächst bis 800.000 Euro bereit. Darüber hinausgehende Beteiligungen bis maximal 2,4 Millionen Euro wird der Fonds ausreichen, wenn Deutschland die Genehmigung der EU-Kommission für höhere Eigenkapitalhilfen in eine eigene Bundesrahmenregelung übernommen hat. Das steht zurzeit noch aus.

Anträge auf eine Finanzierung aus dem Stabilisierungsfonds können bei der Sächsischen Beteiligungsgesellschaft mbH (SBG) gestellt werden. Die Konditionen der Finanzhilfen sind den Beteiligungsgrundsätze des Stabilisierungsfonds zu entnehmen, die auf der Webseite der SBG veröffentlicht sind (<http://www.sbg.sachsen.de/service.html>).

MINDESTLOHN-TARIFVERHANDLUNGEN: Keine Annäherung in der ersten Verhandlungsrunde

Die Mindestlohn-Tarifverhandlungen für das Baugewerbe haben am 6. November 2020 begonnen. Dabei forderte die IG BAU eine deutliche Erhöhung der Mindestlöhne. Die IG BAU erinnerte an ihre, aus den letzten Mindestlohnrouden bekannten, Forderungen nach einer prozentualen Verknüpfung der Mindestlöhne an das Tariflohngitter der Lohntarifverträge. Die Parallelität der Laufzeiten von Lohnvertrag und TV Mindestlohn könne dann dafür sorgen, dass es nicht zu einem Auseinanderlaufen der Tarifentwicklung komme. Nachgeschoben wurde eine bezifferte Forderung nach Erhöhung des Mindestlohn 1 um 40 Cent, um die Spreizung zum Ecklohn (Lohngruppe 4) nicht zu vergrößern. Weiterhin forderte die IG BAU die Zahlung einer Corona-Prämie für die Beschäftigten und begründete dies insbesondere mit Gerechtigkeitsabwägungen gegenüber den anderen Lohnempfängern, die einen Anspruch auf der Basis des letzten Lohn- und Gehaltsabschlusses haben.

Die Arbeitgeberseite machte in ihrer Erwiderung klar, dass die Vereinbarung einer Corona-Prämie schon an rechtlichen und praktischen Problemen scheitere. So könne die Corona-Prämie nur im Kalenderjahr 2020 steuer- und beitragsfrei gezahlt werden. Zudem gehe das Bundesministerium davon aus, dass eine diesbezügliche Regelung nicht nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärt und damit auch nicht auf Entsendearbeitsverhältnisse erstreckt werden könne. Auch verweise die Arbeitgeberseite darauf, dass eine rechtzeitige Allgemeinverbindlichkeitserklärung vor dem 31. Dezember 2020 abgeschlossen sei. Damit sei eine flächendeckende Verpflichtung zur Zahlung einer Corona-Prämie im Kalenderjahr 2020 nicht mehr erreichbar. Die Arbeitgeberseite schlug als Alternative eine Tarifempfehlung zur Zahlung der Corona-Prämie an die Arbeitnehmer der Mindestlohngruppen vor. In Sachen Mindestlohn nannte die Arbeitgeberseite als Angebot eine Erhöhung des Mindestlohns 1 um 20 Cent. Arbeitgeber-Verhandlungsführer Uwe Nostitz hob hervor, dass der Mindestlohn 2 entsprechend der Struktur des vorherigen Mindestlohnabschlusses angehoben werden und sich der Mindestlohn 1 nicht weiter vom gesetzlichen Mindestlohn weg bewegen, sondern parallel zur Tariflohnerhöhung steigen sollte.

In den weiteren Verhandlungen schlug die IG BAU eine Erhöhung des ML 1 um 2,6 Prozent (33 Cent) und des ML 2 ebenfalls um 33 Cent vor. Rechnerisch entspreche dies für den Mindestlohn 1 der Lohnerhöhung von 2,1 Prozent West zzgl. der Wegstreckenentschädigung von 0,5 Prozent. Nach einer weiteren Beratungspause hat die Arbeitgeberseite beim Mindestlohn 2 ein verbessertes Angebot in Höhe von 20 Cent vorgelegt, aber den Abschluss eines für allgemeinverbindlich zu erklärenden gesonderten Tarifvertrages für eine Corona-Prämie abgelehnt.

Wir werden Sie über den Fortgang der Mindestlohn-Tarifverhandlungen per Mitgliederrundschreiben sowie hier im BauTrend immer aktuell informieren.

13. TARIFLICHES MONATSEINKOMMEN: ZDB informiert zur aktuellen Höhe

13. Monatseinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer 2020:

Das 13. Monatseinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer beträgt im Jahr 2020 das 103-fache des jeweiligen Gesamtтарифstundenlohns. Für die Mitgliedsbetriebe im Baugewerbeverband Schleswig-Holstein, den Verbänden baugewerblicher Unternehmer Niedersachsen, Hessen und im Lande Bremen sowie in den Betrieben **in den neuen Bundesländern** beträgt die Höhe das **18-fache des in der jeweiligen Lohnabelle ausgewiesenen Gesamtтарифstundenlohns**. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung eine abweichende Höhe vereinbart werden kann. Hierbei darf ein Betrag in Höhe von 780,00 EUR (Mindestbetrag) nicht unterschritten werden - in den Betrieben in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bremen sowie **in den neuen Bundesländern ist im Jahr 2020 noch keine Absenkung unterhalb des 18-fachen des Gesamtтарифstundenlohns möglich**.

13. Monatseinkommen für Angestellte:

Das 13. Monatseinkommen für Angestellte beträgt im Jahr 2020 60 von Hundert ihres Tarifgehalts; in den Mitgliedsbetrieben in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bremen sowie **in den neuen Bundesländern 10 von Hundert ihres Tarifgehalts**. Auch hier kann wiederum eine Absenkung im gleichen Umfang erfolgen wie bei den gewerblichen Arbeitnehmern - d. h.: auf einen Mindestbeitrag von 780,00 EUR und **keine Absenkung** in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bremen und **in den neuen Bundesländern**.

Auszubildende:

Das 13. Monatseinkommen für Auszubildende beträgt im Jahr 2020 330,00 EUR. Eine Absenkung ist auf einen Mindestbetrag von 170,00 EUR möglich. In den Mitgliedsbetrieben in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bremen sowie **in den neuen Bundesländern beträgt das 13. Monatseinkommen 60,00 EUR ohne Absenkungsmöglichkeit**.

HOLZBAU: Gutes Jahr 2020 für den Holzbau - Verbraucherinfos weiter ausgeweitet

Der Holzbau trotz der Corona-Pandemie: Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung der Holzbau Deutschland Leistungspartner, die erstmals per Videokonferenz Anfang November 2020 abgehalten wurde, berichteten die Vertreter des Holzbaus ebenso wie die der Zulieferindustrie einhellig von einem für den Holzbau positiv verlaufenden Jahr 2020. Bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie war die Auslastung der Holzbaunternehmen gut und auch die Zulieferindustrien konnten ein weitgehend stabiles Geschäftsjahr verzeichnen.

Die Gründe für die positive Entwicklung sah Peter Aicher, Vorsitzender von Holzbau Deutschland und Sprecher des Holzbaus der Holzbau Deutschland Leistungspartner, vor allem in den aktuell diskutierten Themen Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Ressourcenschonung einerseits und dem zunehmenden Bedarf an neuem Wohnraum andererseits. „Diese Faktoren beflügeln die Nachfrage nach Holzbauten, das spüren wir deutlich. Die gute aktuelle Auftragslage verdanken wir auch dem Umstand, dass wir mit unseren Partnern die Weiterentwicklung des Holzbaus und seine Wettbewerbsfähigkeit immer im Blick hatten und uns den Herausforderungen gestellt haben.“ Matthias Krauss, Vorstandsvorsitzender der Mafell AG und Sprecher der Industrie der Holzbau Deutschland Leistungspartner, ergänzte: „Dieses Jahr war für uns alle in jeder Hinsicht anders und wir mussten lernen, mit ungewohnten Situationen umzugehen. Wir haben das ganz gut gemeistert. Für die Holzbaubranche war es ein gutes Jahr und durch den Green Deal der EU-Kommission werden Konzepte in Holzbaweise weiter gefragt sein. Wir blicken daher weiterhin optimistisch in die Zukunft.“

Die Holzbau Deutschland Leistungspartner haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten Projekte initiiert und unterstützt, die eine größere Marktdurchdringung des Holzbaus erzielt haben. Dank der maßgeblichen Unterstützung durch die Holzbau Deutschland Leistungspartner konnte die Fachberatung Holzbau vor sieben Jahren wieder installiert werden. Sie ist eine Erfolgsgeschichte des entschlossenen Handelns der Holzbaubranche. Mit dem Start der überregionalen Fachberatung bekamen Planer und öffentliche BauherrInnen wieder einen Ansprechpartner, der ihnen in allen Fragen der Verwendung und des Einsatzes von Holz beratend zur Seite steht.

Vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung im Holzbau beschloss die Mitgliederversammlung aktuelle Projekte zur Förderung des Holzbaus sowie Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung zu unterstützen. Dazu zählen die Förderung des Deutschen Holzbaupreises und des Hochschulpreises Holzbau ebenso wie die Zimmermeister-Suche. Ein weiteres zentrales Projekt der Holzbau Deutschland Leistungspartner ist das Informations-Portal „Holz kann!“. Es bietet BauherrInnen eine Fülle von Informationen rund um das Bauen mit Holz. Ob Holzhaus, Dachausbau, Anbau oder Aufstockung – auf holz-kann.de finden Interessierte wichtige Hinweise zu den vielfältigen Vorteilen des Baustoffs Holz. Weiterhin engagieren sich die Holzbau Deutschland Leistungspartner auch für die Zimmerer-Nationalmannschaft. Seit sie diese unterstützen, wurde das Team viermal Europameister in der Einzel- und Nationenwertung. 2019 erkämpfte sich Alexander Bruns den Weltmeistertitel, nachdem Simon Rehm bereits 2015 die Goldmedaille für Deutschland geholt hatte. Eine Bilanz, die sich sehen lassen kann.

Für mehr Infos klicken Sie bitte auf die nebenstehende Grafik.



TECHNISCHE MERKBLÄTTER, DIN-VERÖFFENTLICHUNGEN UND FACHLITERATUR

NEU: Fachbuch „Schimmelschäden an Wänden und Decken“

(2., überarb. Auflage / 2020 / 278 Seiten / 98 Abbildungen / 12 Tabellen / Hardcover)

Streitigkeiten über Schimmelschäden an Wänden und Decken spielen sich in der Regel zwischen den Polen "baulicher Mangel" und "Nutzerverhalten" ab. Was aber ist einem Nutzer zumutbar? Darf er einen Altbau benutzen wie einen Neubau? Inwieweit spielt die Einhaltung der bautechnischen Regeln zur Erbauungszeit bei der Schadensbewertung eine Rolle? Wann ist ein Gebäude gebrauchstauglich?

In dem jetzt neu aufgelegten Fachbuch aus der Reihe „Schadenfreies Bauen“ werden alle Grundlagen für eine sachkundige Beurteilung von Schimmel an Wänden und Decken detailliert dargestellt. An Schadensfällen wird aufgezeigt, wie das Zusammenwirken von Bautechnik und Nutzerverhalten sachkundig analysiert und bewertet werden kann. Das Buch ist somit eine konkrete Praxishilfe für alle, die Schimmelschäden beurteilen müssen oder Schimmel vermeiden wollen. Es richtet sich u.a. an Bausachverständige und Juristen, Planer und Ausführende.

Kosten: 54 EUR zzgl. Vers.

Für eine **kostenpflichtige Bestellung** klicken Sie bitte [hier](#).

DIN/TS 20000-202:2020-11

Die DIN/TS 20000-202:2020-11 "Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 202: Anwendungsdokument für Abdichtungsbahnen nach Europäischen Produktnormen zur Verwendung als Abdichtung von erdberührten Bauteilen, von Innenräumen und von Behältern und Becken" ist als Ausgabe 2020-11 erschienen. Diese Norm ersetzt DIN SPEC 20000-202:2016-03.

Aufgrund aktueller Anforderungen in DIN EN 1996 "Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten" zum erforderlichen Reibungsbeiwert von Querkraft übertragenden Mauerperrbahnen (MSB-Q) in Lagerfugen von Mauerwerkswänden und erweiterter Untersuchungsergebnisse zum Reibungsverhalten unterschiedlicher MSB-Q Bahnen wurden in der neuen DIN die bisherigen Angaben in DIN SPEC 2000-202 zum Anwendungsbereich MSB-Q zur Vermeidung von Standsicherheitsrisiken angepasst.

Kosten: 102,15 EUR zzgl. Vers.

Für eine **kostenpflichtige Bestellung** klicken Sie bitte [hier](#).

DIN 18533-2/A1

Die DIN 18533-2/A1 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen; Änderung A1" ist als Ausgabe 2020-11 erschienen. Diese Norm soll DIN 18533-2/A1:2020-03 zu 2020-11 ersetzen.

Aufgrund aktueller Anforderungen in DIN EN 1996 NA "Mauerwerk" zum erforderlichen Reibungsbeiwert von Querkraft übertragenden Mauerperrbahnen (MSB-Q) in Lagerfugen von Mauerwerkswänden und erweiterter Untersuchungsergebnisse zum Reibungsverhalten unterschiedlicher MSB-Q-Bahnen war es erforderlich, die bisherigen Angaben in DIN 18533-2 zum Anwendungsbereich MSB-Q zur Vermeidung von Standsicherheitsrisiken anzupassen.

Die DIN 18533-2 ist Bestandteil des ZDB-Normenportals, und die Neuerungen sollen zur nächsten Aktualisierung mit aufgenommen werden.

Kosten: 21,39 EUR zzgl. Vers.

Für eine **kostenpflichtige Bestellung** klicken Sie bitte [hier](#).

DIN 20000-402/A1:2020-11

Die DIN 20000-402/A1:2020-11 „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11; Änderung 1" ist als Ausgabe 2020-11 veröffentlicht worden. Dieses Dokument enthält folgende Änderungen zu DIN 20000-402:2017-01, Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11: In Abschnitt 3 „Begriffe“ wird ergänzt: 3.18 Ankermulde: in Richtung der Steinbreite verlaufende Nut auf der Steinoberseite

In Abschnitt 4.4.5 „Formgebung und Lochgeometrie" wird ergänzt: I) Auf der Steinoberseite dürfen bis zu 1,5 mm tiefe und höchstens 25 mm breite Ankermulden vorhanden sein. Diese dürfen über die gesamte Steinbreite durchgehen. Bei Anordnung mehrerer Ankermulden darf der Mittenabstand 250 mm nicht unterschreiten.

Kosten: 21,39 EUR zzgl. Vers.

Für eine **kostenpflichtige Bestellung** klicken Sie bitte [hier](#).

NEU: Leitfaden "Erben und Vererben"

Das Bundesjustizministerium (BMJV) hat seinen Leitfaden "Erben und Vererben" neu aufgelegt. Themen sind: Wer ist Erbe? / Die gesetzliche Erbfolge / Das Testament, z.B. Wie erstellt man ein Testament? / Pflichtanteile / Der digitale Nachlass / Der Erbvertrag / Was ist nach dem Tod eines Angehörigen zu beachten? / Erbschaftsteuer

Sie können sich den Leitfaden [hier](#) herunterladen.

DIGITALISIERUNG: Sven Voigtländer spricht im Interview über die Vorteile der Arbeit mit „nextbau-Programmen

Digitalisierung - für die Einen noch immer ein Buch mit sieben Siegeln, für die Anderen ein Segen. Zu letzteren gehört auch Sven Voigtländer, Maurermeister und Kalkulator der HABA Bau- und Verwaltungsgesellschaft, Landesfachgruppenleiter Hochbau und Mitglied im Sozialpolitischen Ausschuss des Sächsischen Baugewerbeverbandes e.V. sowie Vorstandsmitglied der Bundesfachgruppe Hoch & Massivbau beim Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V..

Er setzt bei seiner Arbeit bereits seit Jahren auf digitale Unterstützung. „Zeit ist Geld“, sagt er und kalkuliert deshalb digital - unter anderem mit der Software „nextbau“ incl. „DBD-KostenAnsätze“ und „DBD-KostenKalkül“. Dem Unternehmen brachte das im letzten Geschäftsjahr eine Rendite nach Steuer zwischen 12 und 16 Prozent. Auch die Zusammenarbeit mit Partnern und Nachunternehmern läuft Dank digitalisierter Angebotserstellung optimal. „Wir schicken den möglichen Nachunternehmern jetzt nur noch elektronisch die Angebotsanfragen als GAEB 83 und bekommen diese dann von den Nachunternehmern mit Preisen als GAEB 84 zurück. So habe ich innerhalb kürzester Zeit die Angebote hier. Das ist der absolute Wahnsinn, denn wo ich auf schriftlichem Wege sonst vielleicht 14 Tage auf ein Angebot warte, macht das so vielleicht 1 oder 2 Tage aus. Die Preise vom Nachunternehmer pflege ich dann ein und mache meine eigene Kostenschätzung“, hat Voigtländer jetzt in einem Interview mit der Onlineplattform „Bauprofessor.de“ verraten.

Mit welchen Programmen HABA seine Erfolge erzielt, bei welchen Projekten diese besonders hilfreich waren und warum er immer versucht, auch andere Bauunternehmer von den Vorzügen der Digitalisierung zu überzeugen, können Sie [im kompletten Interview hier](#) nachlesen.

ANGEBOT FÜR IHRE INTERNETPRÄSENZ:

Freie Förderplätze für Unternehmen aus dem Handwerk - Kostenfreie Erstellung Ihrer Internetpräsenz

Der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. hält derzeit ein Service-Angebot zur kostenfreien Erstellung einer Webseite für Ihren Handwerksbetrieb bereit. Die Webseite wird durch Auszubildende, die von IHK-geprüften Ausbildern betreut werden, nach Ihren persönlichen Vorstellungen kostenfrei konzipiert und erstellt und lässt sich auch ohne Programmierkenntnisse eigenständig aktualisieren. Möglich ist auch eine Neukonzeption Ihrer möglicherweise in die Jahre gekommenen Internetpräsenz.

Lediglich die Kosten für die Webadresse und den Speicherplatz sind von Ihnen zu tragen. Der kostenfreie telefonische Support des Fördervereins, an den sich die Projektpartner auch nach Abschluss des Projektes mit Fragen und Problemen wenden können, soll nach Angaben des Fördervereins bis mindestens 2030 gesichert sein.

Hier ein erster Erfahrungswert: Die Kreishandwerkerschaft Erzgebirge hat den Service genutzt und ist nach eigenen Angaben mit der kostenfreien Durchführung und der weiteren kostenfreien Betreuung des Projekts durch den Förderverein sehr zufrieden. Das Ergebnis finden Sie unter: www.khs-erzgebirge.de

Mehr Informationen zum Service-Angebot finden Sie [hier](#).

bei Interesse können Sie telefonisch unter 0331 550 4747 1 oder über ein [Online-Formular](#) Kontakt aufnehmen.

BAUWAGEN DRINGEND GESUCHT

Unser Mitgliedsunternehmen Vogel Bau GmbH aus Pirna sucht einen Bauwagen, ca. 5 Meter lang und in einem guten, einsatzbereiten Zustand.

Sollten Sie einen Bauwagen anbieten können, setzen Sie sich bitte mit Herrn Vogel direkt in Verbindung.

**Vogel Bau GmbH
Geschäftsführer: Michael Vogel
Tel. 03501-442360
Fax: 03501-442361
eMail: info@vogel-bau-gmbh.de**

INFORMATIONEN ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

Angebote des ÜAZ Dresden

Vorbereitungslehrgang Vorarbeiter / Werkpolier / 04. - 05.01.2021
Geprüfter Polier Hochbau inkl. Ausbildereignungsprüfung / 04.01.2021 - 19.03.2021
Weiterbildung für SIVV-Schein-Inhaber / 05. - 06.01.2021 / 12. - 13.01.2021 / 08. - 09.02.2021 und 15. - 16.02.2021
Beton nach Überwachungsklassen 2+3 / 06. - 07.01.2021
Vorarbeiter Hochbau und Bauen im Bestand / 06.01. - 26.01.2021
SIVV-Vorbereitungsseminar / 07. - 08.01.2021 und 25. - 26.02.2021
Faserbeton / Tagesseminar / 08.01.2021
SIVV-Schein-Lehrgang / 11. - 22.01.2021 und 01. - 12.03.2021
Weiterbildung für BStB-Schein-Inhaber / Tagesseminar / 11.01.2021
Schäden vermeiden bei Sichtbeton / Tagesseminar / 14.01.2021
Industrieböden aus Beton- Hinweise zu Planung und Ausführung / Tagesseminar / 21.01.2021
Weiterbildung für KMB-Schein-Inhaber / Tagesseminar / 25.01.2021
PMBC-Schein (vorm. KMB-Schein) / 26. - 28.01.2021
Weiterbildung für E-Schein-Inhaber / 01. - 02.02.2021

Angebote des ÜAZ Glauchau

Seminar - Ursachen und Feuchteschäden an Bauwerken / Vollzeit 1 Tag / 08.12.2020
Geprüfter Turmdrehkranführer (ZUMBau) - Komplettlehrgang / Vollzeit 15 Tage / ab 04.01.2021
 - für Fortgeschrittene / Vollzeit 9 Tage / ab 04.01.2021
Lehrgänge Vorarbeiter bzw. Werkpolier) / Vollzeit 16 U-Std. / 05. - 06.01.2021
Vorarbeiter Fachrichtung Hochbau oder Tiefbau / Vollzeit 120 U-Std. / 07. - 28.01.2021
Geprüfter Bagger-/Laderfahrer (ZUMBau) - Komplettlehrgang / Vollzeit 20 Tage / ab 08.02.2021
 - für Fortgeschrittene / Vollzeit 12 Tage / ab 08.02.2021
Geprüfter Polier Fachrichtung Hochbau oder Tiefbau / Vollzeit 410 U-Std. / 14.01.2021 - 26.03.2021
Technische Mathematik und Bautechnologische Grundlagen für Vorarbeiter und Werkpoliere (Vorbereitung für die Seminar - Qualitätssicherung im Asphaltstraßenbau / Vollzeit 1 Tag / 18.01.2021
Seminar - Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen / Vollzeit 2 Tage / 25. - 26.01.2021
Werkpolier Fachrichtung Hochbau oder Tiefbau / Vollzeit 280 U-Std. / 01.02.2021 - 22.03.2021
Bauleitungsassistent Hochbau/Tiefbau (IHK)/ berufsbegleitend 480 U-Std. (berufsbegleitend - freitags, samstags) / 12.02.2021 - 11.02.2022
Unterweisung für die Benutzung von Erdbaumaschinen, Hebezeugen, Flurförderzeugen / Vollzeit 1 Tag (auch als Inhouseschulung möglich) / Termine auf Anfrage

Angebote des ÜAZ Leipzig

Fachkraft für Muffentechnik metallischer Rohrsysteme nach DVGW-Arbeitsblatt W 339 / 30.11. - 02.12.2020
Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B / Lehrgang mit integrierter Prüfung / 07. - 09.12.2020
Fortbildung Sachkunde Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden / 05.11.2020
Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B / nur Prüfung / 10.12.2020
Vermessungsarbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen nach DVGW-Hinweis GW 128: Grundkurs / 14. - 15.12.2020
Vermessungsarbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen nach DVGW-Hinweis GW 128: Nachschulung / 16.12.2020
Erfolgreich und zeitgemäß ausbilden - rechtliche Grundlagen und handlungsorientierte Ausbildung / 15. - 16.12.2020
Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung / 04. - 19.01.2021
Technische Mathematik und bautechnologische Grundlagen für Vorarbeiter - Vorbereitung für den Lehrgang zum Vorarbeiter / 04. - 05.01.2021
Technische Mathematik und bautechnologische Grundlagen für Werkpoliere - Vorbereitung für den Lehrgang zum Werkpolier / 04. - 05.01.2021
Grundlagen des Kanalbetriebes, Unterhaltung und Wartung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden / 04. - 05.01.2021
Vorbereitungslehrgang auf die Abschlussprüfungen (Externenprüfung) zur Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice / 04.01. - 19.03.2021
Geprüfter Polier - Fachrichtung Hochbau inkl. Ausbildereignungsprüfung / 04.01. - 19.03.2021
Geprüfter Polier - Fachrichtung Tiefbau inkl. Ausbildereignungsprüfung / 04.01. - 19.03.2021
Grundlagen der Reinigung von Kanälen, Leitungen und Schächten / 06. - 07.01.2021
Vorarbeiter - Spezialqualifikation Hochbau und Bauen im Bestand / 06. - 26.01.2021

Vorarbeiter - Spezialqualifikation Kanalsanierung / 06. - 26.01.2021
Vorarbeiter - Spezialqualifikation Tiefbau (Erd-, Straßen-, Kanalbau) / 06. - 27.01.2021
Vorarbeiter - Spezialqualifikation Straßenbau / 06. - 27.01.2021
Vorarbeiter - Spezialqualifikation Gleisbau / 06. - 27.01.2021
Vorarbeiter - Spezialqualifikation Rohrleitungsbau / 06. - 27.01.2021
Grundlagen der Reinigung von Kanälen, Leitungen und Schächten / 06. - 07.01.2021
Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B / Lehrgang mit integrierter Prüfung / 11. - 13.01., 01 - 03.02. und 22. - 24.02.2021
Arbeiten in umschlossenen Räumen an abwassertechnischen Anlagen/Behälter und Silos (Fachkunde Freimessen) / 12.01.2021 und 10.02.2021
Fachkundelehrgang Kanalreinigung / 12. - 15.01.2021
Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B / Nur Prüfung / 14.01., 04.02. und 25.02.2021
Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen – Schulung nach GW 129 / S 129 / 15.01., 05.02. und 26.02.2021
Qualitätssicherung in der Kanalsanierung - betriebliche Aufgabenstellungen erkennen, planen und organisieren / 18. - 19.01.2021
Fachkunde Kanalsanierung / 18. - 22.01.2021
Sanierung von Schächten und Bauwerken der Abwassertechnik / 20.01.2021
Kanalsanierung: Renovierung mit Schlauchlining- und Reparatur mit Kurzlinerverfahren und Manschetten für Hauptkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen / 21. - 22.01.2021
Grundlagen der Inspektion von Abwassersystemen / 25. - 29.01.2021
Werkpolier - Spezialqualifikation Hochbau und Bauen im Bestand / 01.02. - 19.03.2021
Werkpolier - Spezialqualifikation Tiefbau (Erd-, Straßen-, Kanalbau) inkl. Sachkunde Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS 1999 (RSA 1995, ZTV-SA 1997) ohne Bundesautobahnen / 01.02.- 19.03.2021
Werkpolier - Spezialqualifikation Straßenbau / 01.02.- 19.03.2021
Werkpolier - Spezialqualifikation Gleisbau / 01.02.- 19.03.2021
Werkpolier - Spezialqualifikation Spezialtiefbau / 01.02.- 19.03.2021
Werkpolier - Spezialqualifikation Rohrleitungsbau / 01.02.- 19.03.2021
Fortbildung für Werkpoliere (Gleisbau) - Neuerungen, Regelwerke und Richtlinien / 01.02.2021
Vermessungsarbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen nach DVGW-Hinweis GW 128 – Grundkurs / 08. - 09.02.2021
Geprüfter Monteur für Rohr- und Kanalunterhaltung / 08. - 19.02.2021
Vermessungsarbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen nach DVGW-Hinweis GW 128 - Nachschulung / 10.02.2021
Grundlagen der Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden / 11. - 12.02.2021
Fachkraft für Muffentechnik metallischer Rohrsysteme nach DVGW-Arbeitsblatt W 339 / 15. - 17.02.2021
Lage- und Höhenvermessung im Tiefbau / 16. - 18.02.2021
Lage- und Höhenvermessung im Hochbau / 16. - 17.02.2021
Kanalinspektionskurs (KI-Schein) / 22. - 26.02.2021
Zustandserfassung nach DIN EN 13 508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2 / ISYBAU 2006 / 23. - 24.02.2021

Kontakte & Adressen für die Weiterbildung

ÜAZ Bautzen: Edisonstraße 4, 02625 Bautzen / Frau Ganz /

Tel. (0 35 91) 37 42 33, E-Mail: bautzen@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/bautzen/

ÜAZ Dresden: Neuländer Straße 29, 01129 Dresden / Herr Sachse /

Tel. (0351) 20 272 35, E-Mail: dresden@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/dresden/

Außenstelle Pirna: Hugo-Küttner-Straße 5, 01796 Pirna / Herr Sachse /

Tel. (03501) 4 47 53-0, E-Mail: pirna@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/aussenstelle-pirna/

ÜAZ Glauchau: Lungwitzer Straße 52, 08371 Glauchau / Herr Kühnel /

Tel.: 03763 500518, E-Mail: glauchau@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/glauchau/

ÜAZ Leipzig: Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Frau Feldmann /

Tel. (0341) 2 45 57 31, E-Mail: leipzig@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/leipzig/

Geschäftsstelle: Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Herr Dr. Strehle / Tel. (0341) 2 45 57 0, E-Mail: leipzig@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/leipzig/

Weitergehende Informationen zu Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie zur aktuellen, crona-bedingten Aus- und Weiterbildungssituation an den ÜAZ finden Sie im Internet unter:

www.bau-bildung.de

NEUES ANGEBOT DER SIGNAL IDUNA: Absicherung Ihrer Grundfähigkeiten



Die körperliche Leistungsfähigkeit ist die wichtigste Grundlage für Einkommen und Lebensqualität. Doch was geschieht, wenn eine Ihrer Grundfähigkeiten durch Unfall oder Erkrankung plötzlich wegbricht und Einkommenseinbußen entstehen? Dann sind oft einfachste Dinge wie Sitzen, Gehen oder Stehen und Treppensteigen nicht mehr möglich. An die Ausübung des Berufes ist in einem solchen Fall kaum mehr zu denken - mit fatalen Folgen, insbesondere für selbständige Handwerker: Zu den zumeist hohen Kosten für die Wiederherstellung der Gesundheit kommt der Wegfall des Einkommens. Auch wenn über die Kranken- und Pflegeversicherung einiges abgefangen wird - am Ende klafft eine große Lücke.

Doch so weit muss es nicht kommen. Über das Angebot „SI WorkLife“ der Signal Iduna können Sie Ihre Grundfähigkeiten entsprechend absichern. In der Komfort-Variante sind bereits die 12 wichtigsten Grundfähigkeiten abgesichert. Diese sind: Intellekt, eigenverantwortliches Handeln, Sehen, Hören, Sprechen, Armgebrauch, Greifen, Handgebrauch, Sitzen, Stehen, gehen und Treppensteigen. Zusätzlich ist über den Tarif Komfort-Plus eine Absicherung folgender weiterer Grundfähigkeiten möglich: Autofahren, ÖPNV-Nutzung, Gleichgewichtssinn, Smartphone-Nutzung, Schreiben, Bücken und Erheben, Heben und Tragen sowie Knien und Erheben.

Gewährt wird die volle vereinbarte Versicherungsleistung (Rentenleistung) bereits bei Verlust mindestens einer Grundfähigkeit über einen Zeitraum von sechs Monaten. Das heißt: Können Sie sechs Monate nach einem Unfall noch nicht wieder stehen oder gehen, wird die volle monatliche Rentenzahlung fällig. Gut zu wissen: Die Leistungen werden auch bei Pflegebedürftigkeit und Demenz geleistet. Je nach Versicherungsabschluss ist die Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung möglich. Auch kann der Versicherungsschutz bei sich ändernden Lebenssituationen angepasst werden. Auch eine Worst-Case-Kapitalhilfe bei schwerer Erkrankung gehört zu den Versicherungsoptionen, die bei Interesse angeboten werden. Alle, die bei Abschluss der Versicherung unter 30 Jahre alt sind, können zudem das Recht auf Wechsel in die Berufsunfähigkeitsversicherung vereinbaren.

Wenn Sie Fragen zu dieser Versicherung - zu Bedingungen und Kosten - haben, dann zögern Sie nicht, Ihre Ansprechpartner bei der Signal Iduna zu kontaktieren. Die wichtigsten Kontakte für Sachsen finden Sie auf der nächsten Seite.



SI WorkLife

Was auch kommt: Ich bleibe in Balance. Mit meinem Einkommenschutz.

Ein regelmäßiges Einkommen ist die Basis für Ihren Lebensstandard – und den Ihrer Familie. Deshalb halten auch Verbraucherschützer eine Absicherung der Arbeitskraft für notwendig. Die gute Nachricht: Mit **SI WorkLife** können Sie Ihr Einkommen jetzt ganz individuell schützen und drohende Einkommensverluste abfedern. Wir bieten passgenaue Lösungen, mit denen Sie genau das versichern können, was Sie wirklich brauchen. Sprechen Sie uns an.

Gebietsdirektion Leipzig
Gebietsdirektor Heiko Zabel
Dresdner Straße 11-13, 04103 Leipzig
Telefon 0341 31985520, heiko.zabel@signal-iduna.de

Gebietsdirektion Dresden
Gebietsdirektor Walter Klein
Antonstraße 39, 01097 Dresden
Telefon 0351 80802120, gd.dresden@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

TERMINE DES SBV

Was? 72. Dt. Brunnenbauertage und 30. Dübener Brunnenbauertage 2021

Wann? 04.02. und 05.02.2021

Wo? Heide Spa in Bad Dübener

Das komplette Tagungsprogramm finden Sie [hier](#). Zum Anmeldeformular gelangen Sie [hier](#).

Was? Winterseminare 2021 des SBV

Wann? Winterseminar I: 06.02. - 13.02.2021

Winterseminar II: 27.02. - 06.03.2021

Wo? Beide Seminare werden im Sporthotel Wagrain**** / Hofmark 9 / A - 5602 Wagrain (www.sporthotel.at) stattfinden.

Inhalt: Es sind in beiden Seminaren an vorauss. 4 Tagen Fachvorträge zu unterschiedlichen Themenkomplexen sowie ein attraktives Begleitprogramm geplant. Die Themenauswahl und die Referenten werden gesondert bekanntgegeben.

Kosten: Für Seminarteilnehmer: 390 Euro zzgl. Mehrwertsteuer, Begleitpersonen, die nicht am Seminar teilnehmen, müssen für das Begleitprogramm eine Pauschale von 90 Euro zahlen. Zu diesen Kosten kommen noch die Übernachtungskosten hinzu.

Mehr **Informationen** finden Sie, indem Sie die Seminare oben anklicken. Und hier geht es zu den **Anmeldeunterlagen** für **Seminar I** und **Seminar II**. Weitergehende Rückfragen zu den Winterseminaren richten Sie bitte an die SBV-Geschäftsstelle Chemnitz.

! Achtung: Aufgrund der Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kann es bei den hier genannten Terminen u.U. kurzfristig zu Änderungen des Veranstaltungsformates bzw. zu Absagen kommen.

WEITERE BRANCHENTERMINE UND MESSEN

Die **Branchenmesse „BAU“ in München** findet aufgrund der Corona-Pandemie vom **13. bis 15. Januar 2021 rein online** statt.

Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren und das BAU-Team freut sich darauf, Sie zu einem inspirierenden, digitalen Branchenevent begrüßen zu dürfen! Wir halten Sie auf dem Laufenden, welche Highlights und Specials Sie erwarten. Also am besten gleich Ihr **kostenfreies Ticket** sichern und die BAU ONLINE 2021 im Kalender vormerken.

Die **Baumesse Chemnitz 2021** wird aufgrund der Corona-Pandemie **NICHT** wie vorgesehen vom **05. - 07. Februar 2021** stattfinden. Das hat der Messebeirat auf einer außerordentlichen Sitzung am 16. November 2020 beschlossen.

Die Messe soll demnach in 2021 ausgesetzt werden und 2022 dann wieder zur gewohnten Zeit (04 - 06. Februar 2022) stattfinden. Alle bereits getätigten Ausstellerbuchungen behalten, wenn gewünscht, ihre Gültigkeit.

Derzeit plant die Ortec als Veranstalter der **Baumesse HAUS in Dresden** noch mit der Durchführung ihrer Veranstaltung in 2021. Die HAUS soll vom **4. - 7. März 2021** wie geplant und unter Einhaltung der dann geltenden Corona-Schutzbestimmungen stattfinden.



Sparen mit der BAMAKA

Als **Verbandsmitglied** können Sie sich kostenfrei und unverbindlich bei der BAMAKA AG registrieren und profitieren damit von allen BAMAKA Dienstleistungen und Angeboten durch starke Preisnachlässe und sparen Geld und Zeit im Einkauf.

Registrieren Sie sich jetzt auch online:
www.bamaka.de/registrierung

BAMAKA AG
service@bamaka.de
www.bamaka.de

DIE DIENSTLEISTUNGEN DES SBV FÜR SIE ALS MITGLIED

Unsere Leistungen

Rechtsberatung schnell per Telefon durch unsere angestellten Rechtsanwälte in Leipzig, Chemnitz und Dresden
 Prozessvertretung Arbeitsgericht und Sozialgericht durch unsere angestellten Rechtsanwälte
 Gewährleistungsbürgschaften durch unsere Partner
 Abruf wichtiger Musterschreiben (Arbeitsvertrag usw.) über die Homepage www.sbv-sachsen.de
 Branchenspezifische Informationen durch unser Magazin „BauTrend“, Homepage und Sonderrundschreiben
 Erfahrungsaustausch mit Kollegen/-innen
 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Fachtagungen
 Technische Informationen durch Landesfachgruppenzugehörigkeit
 Kfz-Versicherung durch den Partner VHV
 Bau Spezial-Rechtsschutz durch den Partner VHV
 Bestellung aktueller Fachliteratur und technischer Merkblätter
 Günstige Bedingungen beim Einkauf über die BAMAKA AG
 Führen der Tarifverhandlungen
 Interessenvertretung gegenüber Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung auf allen Ebenen

Ihr Vorteil

kostenlos
 kostenlos
 geringe Kosten
 kostenlos
 kostenlos
 Sie vermeiden Fehler
 Sie vermeiden Fehler
 Sie vermeiden Fehler
 geringe Kosten
 geringe Kosten
 keine bis geringe Kosten
 geringe Kosten
 kein Haustarif gegen Sie
 Sie nehmen Einfluss

**GESAMTERGEBNIS:
 EINE MITGLIEDSCHAFT IM SBV LOHNT SICH !**

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DEN GESCHÄFTSSTELLEN DES SBV

Hauptgeschäftsstelle und Geschäftsstelle Dresden

Anschrift: Neuländer Straße 29 in 01129 Dresden - **Tel.:**(0351)21 19 6-0 / **Fax:**(0351)21 19 6-17 / **mail:** info@sbv-sachsen.de

Hauptgeschäftsführer:
 RA Klaus Bertram

Geschäftsführer Geschäftsstelle Dresden:
 RA Philipp S. Weidner

Sekretariat Hauptgeschäftsstelle und Geschäftsstelle Dresden:

Tel.: 0351 - 211 96 - 0

Sekretariat Rechtsabteilung:

Peggy Graefe - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 12 / **mail:** graefe@sbv-sachsen.de

Abteilung Technik / Betreuung der Landesfachgruppen / Merkblätter / Fachliteratur:

Eva-Maria Lau - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 13 / **mail:** lau@sbv-sachsen.de

Abteilung Beiträge und Mitgliederverwaltung / Mitgliederbetreuung:

Katrín Hegewald - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 19 / **mail:** hegewald@sbv-sachsen.de

Geschäftsstelle Chemnitz

Anschrift: Zwickauer Straße 74 in 09112 Chemnitz - **Tel.:** 0371 - 38384 - 0 / **Fax:** 0371 - 38384 - 20 /
mail: chemnitz@sbv-sachsen.de

Geschäftsführer:
 RA Jens Hartmann

Sekretariat:
 Lydia Schreiter

Geschäftsstelle Leipzig

Anschrift: Theklaer Str. 42 in 04347 Leipzig - **Tel.:** 0341 - 96402 - 0 / **Fax:** 0341 - 96402 - 22 / **mail:** post@sbvleipzig.de

Geschäftsführer:
 RA Martin Gremmel

Sekretariat:
 Janette Gebhardt